



**Baden-Württemberg**  
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

# **Datenschutzrechtliche Hinweise zu Inkassounternehmen und Auskunfteien**

**- Stand: 11.12.2013 -**

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg**

**Königstraße 10a**

**70173 Stuttgart**

**Telefon 0711/615541-0**

**Telefax 0711/615541-15**

**E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de**

**(Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via  
Telefax übertragen werden.)**

**PGP-Fingerprint: A5A5 6EC4 47B2 6287 E36C 5D5A 43B7 29B6 4411 E1E4**

**Homepage: [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)**

## A. Inkassounternehmen

**Gläubiger** und von diesen beauftragte **Inkassounternehmen** und **Rechtsanwälte** können alle personenbezogenen Daten über einen Schuldner erheben, verarbeiten und nutzen, soweit ihnen dies zur Durchsetzung eines Anspruchs erforderlich erscheint. Diesbezügliche Streitigkeiten sind ggf. vor den Zivil- und Arbeitsgerichten auszutragen.

Gläubiger dürfen nach § 28a Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Tatsache, dass ein Schuldner eine Forderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat, ohne Einwilligung des Schuldners einer **Auskunftei übermitteln**, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärttes **Urteil** festgestellt worden ist oder ein Schuldtitle nach § 794 der Zivilprozessordnung (ZPO; z.B. **Vollstreckungsbescheid**) vorliegt. Das gilt nicht, wenn dem gerichtlichen Titel eine bestrittene Forderung, die nicht aus einem Vertragsverhältnis herröhrt, das fristlos gekündigt werden kann (vgl. § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG), zugrunde liegt und der gerichtliche Titel binnen angemessener Frist, nachdem er vollstreckbar geworden ist, erfüllt wird, oder
- die Forderung nach § 178 der **Insolvenzordnung** (InsO) festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüftermin bestritten worden ist, oder
- der Schuldner die nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllte **Forderung** ausdrücklich **anerkannt** hat oder
- das der Forderung zugrundeliegende **Vertragsverhältnis** (z.B. Miet- oder Telefonvertrag) aufgrund von Zahlungsrückständen **fristlos gekündigt** werden kann und die verantwortliche Stelle den Schuldner über die bevorstehende Übermittlung des Inkassovorgangs an eine Auskunftei unterrichtet hat.

Abgesehen von den Fällen, in denen das Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann, ist die Übermittlung eines Inkassovorgangs an eine Auskunftei ferner zulässig, wenn

- der Schuldner nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich **gemahnt** worden ist,
- zwischen dem Zugang der ersten Mahnung beim Schuldner und der Übermittlung mindestens **vier Wochen** liegen,
- die bei der Auskunftei einmeldende Stelle den Schuldner **rechtzeitig** vor der Übermittlung, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung **unterrichtet** hat und
- der Schuldner die Forderung **nicht bestritten** hat. Das Bestreiten kann jederzeit - also auch noch nach Fälligkeit und Mahnung - gegenüber dem Gläubiger, der bei der Auskunftei einmeldenden Stelle oder der Auskunftei selbst durch eine entsprechende Erklärung erfolgen. Die Auskunftei, die umgehend davon benachrichtigt werden muss, hat das bestrittene Datum dar-

aufhin unverzüglich zu löschen. Ein für die Einmeldung relevantes Bestreiten liegt auch vor, wenn durch Einlegen eines Rechtsbehelfs (Klage, Widerspruch gegen einen Mahnbescheid, Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid) gegenüber dem Gericht zum Ausdruck gebracht wird, dass die Forderung nicht akzeptiert wird.

Anwälte und Inkassounternehmen dürfen eine Auskunftei über bonitätsrelevante Negativumstände nur informieren, wenn sie ihr Auftraggeber dazu ermächtigt hat. Eine Unterrichtung des Schuldners von der Übermittlung an eine Auskunftei ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BDSG geboten. Vor der Übermittlung hat die einmeldende Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Datenweitergabe vorliegen. Das ist insbesondere zu verneinen, wenn

- die einmeldende Stelle nicht Inhaber der Forderung oder mit der Einmeldung bei der Auskunftei vom Gläubiger nicht beauftragt ist,
- die einmeldende Stelle festgestellt hat oder hätte wissen müssen, dass die Forderung unberechtigt oder verjährt ist,
- die Forderung, die nicht aus einem Vertragsverhältnis, das fristlos gekündigt werden kann, bestritten wurde,
- der Schuldner einer bestrittenen Forderung diese nach Ergehen eines ihn verpflichtenden Urteils oder Vollstreckungsbescheides innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt,
- an die Stelle einer Forderung ein außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich tritt und der Schuldner mit dessen Erfüllung nicht in Verzug gerät, oder
- der Erlass eines Vollstreckungsbescheides abgelehnt worden oder zugunsten des Schuldners ein klageabweisendes Urteil ergangen ist.

Andererseits gilt ein Schuldner auch dann als säumig, wenn er eine Forderung grundlos erst verspätet, wenn auch vollständig, nebst Mahnkosten u. dgl. beglichen hat, wenn er nur eine geringfügige Summe schuldig geblieben ist, weil er damit zum Ausdruck bringt, dass er selbst kleine Beträge nicht ohne weiteres bezahlen will oder wenn mit ihm zur Begleichung seiner Zahlungsrückstände ein Ratenzahlungsvergleich geschlossen worden ist.

Die einmeldende Stelle hat der Auskunftei mitzuteilen, wann die Forderung beim Gläubiger erstmalig gespeichert worden ist, damit die Auskunftei ihre Prüffristen nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG danach ausrichten kann. Hat die einmeldende Stelle Daten an eine Auskunftei rechtswidrigerweise übermittelt, ist sie verpflichtet, die Einmeldung dort zu widerrufen. Dasselbe gilt, wenn die Einmeldevoraussetzungen nachträglich entfallen sind, insbesondere wenn eine Forderung, die nicht aus einem Vertragsverhältnis herrührt, das fristlos gekündigt werden kann, **nachträglich bestritten** wird, oder wenn an die Stelle der ursprünglichen, nicht beglichenen ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich tritt und rechtzeitig erfüllt wird. Ferner muss die Auskunftei benachrichtigt werden, wenn der Erlass eines Vollstreckungs-

bescheides abgelehnt worden oder zugunsten des Schuldners ein klageabweisendes Urteil ergangen ist. Diese Verpflichtungen der einmelden Stelle lassen die Verantwortlichkeit der Auskunftei für die bei ihr gespeicherten Daten grundsätzlich unberührt.

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einmeldung bei der Auskunftei nicht vor und ist die Speicherung dort unberechtigterweise erfolgt, steht dem zu Unrecht Eingetragenen ein Anspruch auf **Schadensersatz** gegen die einmeldende Stelle zu (AG Halle, ZD 2013, 456). Die **Drohung** mit einer Einmeldung bei einer Auskunftei ist rechtswidrig, wenn der Schuldner nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er die Einmeldung durch einfaches Bestreiten der Forderung verhindern kann (OLG Düsseldorf, CR 2013, 579).

## B. Auskunfteien

Sog. **Wirtschaftsauskunfteien** sind private gewerbliche Unternehmen, die bonitätsrelevante Erkenntnisse über Privatpersonen und Unternehmen sammeln, speichern und Dritten auf Anfrage übermitteln, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einer solchen Information haben. Eine derartige gewerbliche Betätigung ist gesetzlich zulässig. Sie ist nicht auf die SCHUFA beschränkt, die übrigens auch keine öffentlich-rechtliche Institution ist. Die Auskunftei ist für die von ihr gespeicherten Daten grundsätzlich verantwortliche datenverarbeitende Stelle und haftet ggf. nach § 7 BDSG für eine von ihr vorgenommene rechtswidrige Datenverarbeitung.

Grundsätzlich dürfen Auskunfteien **bonitätsrelevante Informationen** in personenbezogener Form **speichern**, ohne dass der Betroffene davon benachrichtigt werden oder sein Einverständnis dazu geben muss, wenn

- ihr diese von einem Gläubiger oder von einer von diesem beauftragten Stelle nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, § 28a Absatz 1 BDSG übermittelt werden und die **oben unter A. genannten Voraussetzungen** dafür vorliegen oder
- **Kreditinstitute** die Auskunftei über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung von Darlehensverträgen, Kreditgeschäften, Bürgschaften, sonstigen Garantiegeschäften, Scheckeinzugsgeschäften, Wechsel einzugsgeschäften und Reisescheckgeschäften nach § 28a Absatz 2 BDSG unterrichten. Das gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben, oder
- die **Auskunftei** aufgrund von § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG **selbst** bonitätsrelevante Angaben zu einer Person zum Zwecke der Bonitätsbeauskunftung **erhoben** hat oder rechtmäßig in deren Besitz gekommen ist, oder
- die bonitätsrelevanten Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG entnommen wurden. Solche allgemein zugängliche Quellen sind die Verlautbarungen der Amtsgerichte in Insolvenzsachen, die die Verfügungsberechtigung des Betroffenen über sein Vermögen einschränken (z.B. **Insolvenzeröffnungsbeschluss**, **Wohlverhaltensphase** vor der **Restschuldbefreiung**), oder

- es sich um Angaben aus dem **Zentralen Schuldnerverzeichnis** handelt. In dieses werden Eintragungen der Gerichtsvollzieher nach 882c ZPO, der Vollstreckungsbehörden nach § 882b Absatz 1 Nr. 2 ZPO, Abweisungen von Insolvenzanträgen mangels Masse nach § 26 InsO sowie die Versagung und der Widerruf von Restschuldbefreiungen nach § 303 Absatz 1 InsO eingetragen.

**Bonitätsrelevant** sind alle Umstände, die unmittelbar etwas über die **Zahlungswilligkeit und –fähigkeit** einer Person aussagen. Das sind **sachliche Bonitätsnegativmerkmale**, insbesondere Angaben zu nicht beglichenen Forderungen, zum Insolvenzverfahren und zu solchen aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis. Um **persönliche Bonitätsnegativmerkmale** handelt es sich bei Angaben zur Person des Betroffenen selbst, die unmittelbaren Einfluss auf sein Verhalten im Geschäftsleben haben, nämlich Wohnsitzlosigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Vorstrafen wegen Vermögensdelikten und Prozessquerulanz. **Sonstige bonitätsrelevante Merkmale** sind die Angaben nach § 28a Absatz 2 BDSG zur Gewährung von Gelddarlehen, zu Kreditgeschäften, zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen finanziellen Garantien, zu Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäften sowie zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Betroffenen. Dem mit dem jeweiligen bonitätsrelevanten Grundereignis angelegten Datensatz können bei der Auskunftei neben den **Grundpersonalien** (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) alle weiteren, das Inkasso- oder das Insolvenzverfahren betreffenden Informationen zugespeichert werden, also außergerichtliche Mahnungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Urteile, verspätete Zahlungen, fruchtlose Pfändungsversuche und die Wohlverhaltensperiode i. S. des Insolvenzrechts, aber auch **im Gesetz genannte erledigende Ereignisse** wie die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und die Restschuldbefreiung.

**Keine bonitätsrelevanten Umstände** sind dagegen unverbindliche Kreditkonditionenanfragen bei einer Bank (vgl. § 28a Absatz 2 Satz 4 BDSG) sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, die an die Stelle einer bisherigen Verbindlichkeit treten, ferner Angaben zum Kauf- und Verbraucherverhalten des Betroffenen, die Anzahl der bei der jeweiligen Auskunftei eingegangenen Bonitätsanfragen, der Umstand, dass der Betroffene von ihm zustehenden Rechten ggf. Gebrauch macht sowie Angaben zur Wohndauer, zur Nationalität, zum Geschlecht und zum Familienstand.

### C. Selbstauskünfte

Auf **Anfrage** des Betroffenen muss eine Auskunftei sog. **Selbstauskünfte** erteilen. Der Betroffene kann pro Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft über die bei der Auskunftei über ihn gespeicherten Daten, über deren Herkunft und deren Empfänger oder eingrenzbare Kategorien von Empfängern (z. B. Banken, nicht aber sämtliche Stellen, die bei der Auskunftei abfrageberechtigt sind) verlangen. Dabei muss er der Auskunftei mindestens seinen **Familienamen**, seinen **Vornamen** und seine **aktuelle Wohnanschrift** angeben. Dies ist erforderlich, damit niemand die Bonitätsverhältnisse einer anderen Person unberechtigt abfragen und sich an seine Adresse schicken lassen kann. Kann die Auskunftei nicht aufgrund der ihr vorliegenden Angaben verifizieren, dass die bei ihr gespeicherten Datensätze tatsächlich der anfragenden Per-

son zuordenbar sind, insbesondere wenn es dort noch gar keine Speicherungen zu der anfragenden Person gibt, muss sie sich ein Schriftstück (z.B. amtlicher Ausweis oder Meldebescheinigung) vorlegen lassen, das **zuverlässig attestiert**, dass der Anfragende tatsächlich an der von ihm angegebenen Anschrift, an die die Auskunft geschickt werden soll, wohnt. Lässt sich der Anfragende nicht in ausreichendem Maße verifizieren, muss die Erteilung der Selbstauskunft abgelehnt werden. Eine derartige Identifizierung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Auskunftei den Betroffenen unter einer bestimmten Adresse von einer Datenübermittlung nach § 33 BDSG unterrichtet hat und die Selbstauskunft an dieselbe Adresse erbeten wird.

#### **D. Bonitätsanfragen bei einer Auskunftei**

**Unternehmen** und **Privatpersonen** können sich nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG, wenn sie ein berechtigtes Interesse haben, auch ohne Einwilligung des Betroffenen und ohne dessen Wissen bei **Auskunfteien erkundigen**, ob dort über ihren künftigen Vertragspartner **bonitätsrelevante Umstände** bekannt sind. Ein berechtigtes Interesse ist nur gegeben, wenn der Anfragende ein ihn bindendes Angebot für einen Vertrag abgeben will, der für den Anfragenden mit **wirtschaftlichen Risiken** verbunden ist, insbesondere wenn bei der Abwicklung des Geschäfts ein bestimmter Betrag kreditiert werden soll. Birgt das Geschäft derartige Risiken nicht, etwa wenn ein Konto eröffnet werden soll, das keine Überziehung zulässt, wenn unmittelbar bei der Übergabe des Kaufgegenstands bar bezahlt werden muss oder bei unverbindlichen Anfragen eines Kunden zu Vertragskonditionen, ist eine Erkundigung bei der Auskunftei unzulässig.

#### **E. Bonitätsauskünfte von einer Auskunftei**

Die **Auskunftei** hat das Vorliegen eines berechtigten **Interesses des Anfragenden** stichprobenhaft zu **prüfen**. Macht der Anfragende ein derartiges berechtigtes Interesse glaubhaft, darf die Auskunftei ihm die **bonitätsrelevanten Daten übermitteln**, die bei ihr zu Recht (s.o. B.) – noch (s.u. F.) – gespeichert sind. Dabei muss sie sich davon **überzeugen**, ob die Daten, die sie übermitteln will, tatsächlich die Person betreffen, auf die sich die Anfrage bezieht. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn mindestens drei Grundpersonalangaben (Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum), die der Anfragende bei der Auskunftei angeben muss, mit den Angaben in dem Datensatz der Auskunftei, aus dem übermittelt werden soll, übereinstimmen. Lässt sich diese Übereinstimmung nicht eindeutig feststellen, muss die Auskunftei dem Anfragenden mitteilen, dass über die Person, auf die sich die Anfrage bezieht, keine Informationen vorliegen. Auch dürfen die Auskünfte nicht so erfolgen, dass sie geeignet sind, einen **unzutreffenden** oder **irreführenden** Eindruck von dem Betroffenen beim Empfänger zu vermitteln. Zum Zeitpunkt der Anfrage verjährende Forderungen dürfen nicht beauskunftet werden. Den Betroffenen muss die Auskunftei bei der **erstmaligen Übermittlung** der ihn betreffenden Daten nach § 33 Absatz 1 BDSG von der Art der übermittelten Daten (sachliche Bonitätsnegativmerkmale, persönliche Bonitätsnegativmerkmale, sonstige bonitätsrelevante Angaben) und sowie über die Art der Empfänger **benachrichtigen**.

#### **F. Löschung der Speicherungen einer Auskunftei**

§ 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG schreibt vor, dass eine Auskunftei die Daten zu einer Person, die bei ihr gespeichert sind, zu **löschen** hat, wenn deren Speicherung unzulässig war oder geworden ist. Dies ist bei nicht titulierten Forderungen dann der Fall, wenn

- die **Forderung nicht besteht** oder aus sonstigen Gründen der Auskunftei nicht hätte übermittelt werden dürfen,
- die Forderung **verjährt** ist oder verjährt wäre, wenn sie nicht inzwischen beglichen worden wäre,
- der Erlass eines Vollstreckungsbescheids gegen den Betroffenen abgelehnt wird oder zu seinen Gunsten ein **Klageabweisendes Urteil** ergeht, oder
- an die Stelle der ursprünglich nicht beglichenen Forderung ein gerichtlicher oder außergerichtlicher **Vergleich** tritt und der Betroffene diesen ordnungsgemäß erfüllt. Das gilt nicht, wenn die ursprüngliche Forderung bestehen bleibt, mit dem Betroffenen aber zum Zwecke der Zahlungserleichterung ein Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wird.

**Bestreitet** der Betroffene eine **Forderung** nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BDSG nachträglich beim Gläubiger, bei der einmeldenden Stelle oder bei der Auskunftei, muss diese umgehend gelöscht werden.

Bestreitet der Betroffene eine Angabe, die die Auskunftei einer **allgemein zugänglichen Quelle** nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG entnommen hat, muss der Speicherung nach § 35 Absatz 4 BDSG seine **Gegendarstellung** hinzugefügt werden.

**Sonstige Angaben**, die der Betroffene bestreitet - dazu gehören insbesondere Forderungen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BDSG - sind nach § 35 Absatz 4 BDSG zu **sperren**, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Sie dürfen dann niemandem mehr übermittelt werden.

Nach § 35 Absatz 7 BDSG hat die Auskunftei die Stellen von der Berichtigung unrichtiger Daten sowie von der Löschung oder Sperrung zu **informieren**, an die sie diese Angaben übermittelt hatte.

Die Speicherungen der Angaben aus dem **Zentralen Schuldnerverzeichnis** müssen grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren, im Falle der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse nach fünf Jahren seit der Eintragungsanordnung bzw. dem Beschluss des Insolvenzgerichtes (§ 882e Absatz 1 ZPO) gelöscht werden. § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG ist nicht anwendbar. Verlängerungen sind selbst dann nicht möglich, wenn zu dem fraglichen Zeitpunkt noch andere Bonitätsnegativmerkmale gespeichert sind.

Ungeachtet dessen sind diese Daten umgehend zu löschen, wenn

- der Betroffene die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen hat,

- das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
- die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt worden ist.

Für **Insolvenzverfahren** gilt:

Der Beschluss über die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** nach § 27 InsO muss nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG nach Ablauf von **vier Jahren**, beginnend mit dem Kalenderjahr, das auf den Beschluss folgt, daraufhin geprüft werden, ob eine weitere Speicherungsnotwendigkeit besteht. Gibt es zu diesem Zeitpunkt weitere Bonitätsnegativmerkmale in dem Datensatz (z.B. Wohlverhaltensphase, Restschuldbefreiung, Aufhebung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Insolvenzverfahrens nach den §§ 207, 211 InsO), kann die Speicherung der Angaben zum Insolvenzverfahren so lange fortgesetzt werden, bis auch die später hinzugespeicherten Bonitätsnegativmerkmale zu löschen sind. Ferner kann die Auskunftei die Speicherung des Eröffnungsbeschlusses zunächst um weitere vier Jahre fortsetzen, wenn sie feststellt, dass die Gläubiger im Wesentlichen nicht befriedigt worden sind. Da die Aufhebung bzw. die Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 200 bzw. §§ 207, 211 InsO dieses erledigen, darf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht länger als diese Angaben gespeichert werden.

Wird dem Betroffenen nach einem entsprechenden Antrag die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt, befindet er sich in der seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens maximal sechs Jahre dauernden **Wohlverhaltensphase** (vgl. § 287 Abs. 2 InsO). Die Auskunftei hat grundsätzlich nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG zu entscheiden, ob die Speicherung zu löschen ist. Da die Restschuldbefreiung die Wohlverhaltensphase erledigt, darf diese nicht länger als der Beschluss zur Gewährung der Restschuldbefreiung gespeichert werden.

Die **Aufhebung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses** nach § 200 InsO darf für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG gespeichert werden. Vergleichbares gilt für die **Einstellung des Insolvenzverfahrens** nach den §§ 207, 211 InsO. Ist zu diesem Zeitpunkt nur noch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gespeichert, hat sich der Sachverhalt „Insolvenzverfahren“ i. S. des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG erledigt, so dass beide Angaben zu löschen sind.

Die Erteilung der **Restschuldbefreiung** darf für die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG gespeichert werden. Ist zu diesem Zeitpunkt nur noch die Gewährung der Wohlverhaltensphase gespeichert, sind beide Angaben zu löschen, da die Restschuldbefreiung den Sachverhalt „Wohlverhaltensphase“ i. S. des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG erledigt. In atypischen Fällen - etwa nach Erteilung einer vorzeitigen Restschuldbefreiung oder bei nachgewiesener vollständigen Befriedigung der Gläubiger - kann die sofortige Löschung dieser Angabe in entsprechender Anwendung des § 882e Absatz 3 ZPO verlangt werden.

Wird der Insolvenzeröffnungsbeschluss auf einen **Rechtsbehelf des Insolvenschuldners** aufgehoben oder wird das Insolvenzverfahren nach § 212 InsO wegen **nachträglichen Entfallens** oder **wegen irrtümlicher Annahme des Eröffnungs-**

**grundes** eingestellt, sind die Angaben zu dem Insolvenzverfahren nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG sofort zu löschen.

**Sonstige berechtigte Speicherungen** dürfen zunächst **vier Jahre**, beginnend mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das bonitätsrelevante Datum erstmals gespeichert worden ist (z.B. **erstmalige Speicherung** einer sodann nicht beglichenen fälligen **Forderung** beim Gläubiger), gespeichert werden. Die vierjährige Prüffrist beginnt bei einer Forderung also nicht erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die Auskunftei mehr oder weniger zufällig von jener Kenntnis erhält. Die Prüffrist verkürzt sich nicht dadurch, dass der Schuldner die Forderung verspätet erfüllt, dass sie bei ihm beigetrieben werden konnte, dass ihm die Zahlung durch die Gewährung einer Ratenzahlungsvereinbarung erleichtert wurde oder dass ihm ein Teil oder die gesamte Forderung erlassen wurde. Dabei handelt es sich nicht um im Gesetz vorgesehene erledigende Ereignisse.

Bei Speicherungen, die - wie die Angaben aus dem Schuldnerverzeichnis - keiner strikten Löschungsregelung unterliegen, muss die Auskunftei nach Ablauf von vier bzw. drei Jahren i. S. des § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG prüfen, ob noch eine Notwendigkeit besteht, andere vor Risiken, die mit Geschäften mit dem Betroffenen verbunden sein können, zu warnen. Maßgeblich ist dabei, ob die weitere Speicherung angesichts des nichtbeglichenen Betrags verhältnismäßig ist, wann die Begleichung erfolgt ist, ob die Forderung existent geworden und noch nicht verjährt ist, ob die Einmeldevoraussetzungen vorgelegen haben und ob die Speicherung inhaltlich zutreffend ist. Dagegen ist der Umstand, dass die Forderung nicht beglichen worden ist oder tituliert war, für sich genommen kein Grund, die Speicherung fortzusetzen.

Eine **Verlängerung** der Speicherungsdauer ist nur möglich, wenn die Auskunftei nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Betroffene auch **weiterhin zahlungsunwillig bzw. zahlungsunfähig** ist. Das kann der Fall sein, wenn auf einem anderen Grund beruhende bonitätsrelevante Negativmerkmale hinzugekommen sind, etwa die Restschuldbefreiung, so dass sich die neue Prüffrist an dem letzten bonitätsrelevanten Ereignis orientiert. Eine Verlängerung des Prüfzeitraums um vier Jahre kommt auch in Frage, wenn die nichtbeglichene Forderung in einer Größenordnung besteht, die den Betroffenen auch weiterhin in seiner Zahlungsfähigkeit einschränkt, oder wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Prüfung infolge einer Entscheidung des Insolvenzgerichts nicht uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen kann, etwa während der Wohlverhaltensperiode. Dagegen vermögen ergänzende Informationen zu einem bonitätsrelevanten Grundereignis wie Bezahlung, Verurteilung, Ergehen eines Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheids oder Beitreibung die Speicherdauer für sich genommen nicht zu verlängern.

Ergibt die Prüfung, dass keine weitere Speicherungsnotwendigkeit mehr besteht, müssen das **bonitätsrelevante Grundereignis** (z.B. Nichtbegleichen einer Forderung), alle Informationen über den Verlauf des Inkassoverfahrens (z.B. Mahnungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Urteile, Zahlungen, fruchtbare Pfändungsversuche, Erlass der Schuld, Zahlungserleichterungen) wie auch die **Grundpersonalien** (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) des Betroffenen in der Datei, aus der die Beauskunftung durch die Auskunftei erfolgt, **gelöscht** werden. Die Angaben sind dauerhaft so unkenntlich zu machen, dass sie nicht wiederhergestellt

werden können. Allerdings sollten sie in einer **Protokolldatei** noch so lange vor gehalten werden, wie üblicherweise mit Rückfragen des Betroffenen oder der Datenschutzaufsicht u. dgl. zu rechnen ist. Ihre Nutzung ist nur noch dafür zulässig.

## G. Zivilrechtliche Ansprüche

### a) Auskunftsanspruch

Der oben unter C. dargestellte **Selbstauskunftsanspruch** kann zivilrechtlich auf dem Klageweg durchgesetzt werden. Einzelheiten dazu finden sich in einem Aufsatz von Fischer in der juristischen Fachzeitschrift RDV 2012, 230 ff.

### b) Berichtigungsanspruch

Nach § 35 Absatz 1 BDSG besteht ein Anspruch auf **Berichtigung**, wenn die bei der Auskunftei gespeicherten Daten unzutreffend sind.

### c) Löschungsanspruch

Aufgrund von § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann die **Löschung** unzutreffender oder zu Unrecht gespeicherter Bonitätsdaten verlangt werden. Nach § 35 Absatz 4 BDSG trifft die Auskunftei die Beweislast dafür, dass die Angaben inhaltlich richtig sind und die Speicherungsvoraussetzungen vorliegen, wenn der Betroffene dies bestreitet. Gelingt ihr dies nicht, liegt es an dem Betroffenen, die Unrichtigkeit bzw. die Rechtswidrigkeit der Speicherung zu beweisen. Ist er damit ebenfalls nicht erfolgreich, ist der Datensatz nach § 35 Abs. 4 BDSG zu sperren.

### d) Unterlassungsanspruch

Aufgrund von §§ 1004, 824 BGB kann verlangt werden, dass die **Einmeldung** eines unzutreffenden Datums bei der Wirtschaftsauskunftei **unterbleibt** bzw. dass diese **kein solches** an Dritte **übermittelt**. Besteht die Gefahr, dass ein Datum übermittelt wird, obwohl die Übermittlungsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann der Unterlassungsanspruch auf §§ 1004, 823 Absatz 2 BGB i. V. den einschlägigen Datenschutzvorschriften, gegen die verstößen würde (§ 28, § 28a, § 29 Absatz 2 BDSG), gestützt werden. Den Kläger trifft die Beweislast für die beabsichtigte Übermittlung, für die Unwahrheit des Datums und für die zu befürchtende Kreditgefährdung, während die übermittelnde Stelle zu beweisen hat, dass die Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen, dass für die Datenweitergabe ein berechtigtes Interesse besteht und dass diese erforderlich ist.

### e) Widerrufsanspruch

Der Betroffene hat einen Anspruch aufgrund von §§ 12, 823, 1004 BGB gegen die übermittelnde Stelle auf **Widerruf** des Datums beim Empfänger, wenn die Datenwei-

tergabe unzulässig war. Der Betroffene ist für die Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung beweispflichtig.

f) Schadensersatzanspruch

Wird dem Betroffenen bei der Verarbeitung seiner Daten ein **Schaden** zugefügt, hat die verantwortliche Stelle nach § 7 BDSG diesen zu **ersetzen**. Die Ersatzpflicht entfällt allerdings, soweit die verantwortliche Stelle belegen kann, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfaltspflicht beachtet hat. Von letzterem ist insbesondere dann nicht auszugehen, wenn ein **Inkassounternehmen** vor der Einmeldung einer angeblichen Forderung bei einer Auskunftei nicht ausreichend geprüft hat, ob diese existiert, nicht verjährt ist und die Einmeldevoraussetzungen erfüllt sind. Entsprechendes gilt für **Auskunfteien**, wenn sie ihren Prüfpflichten nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG nicht oder unzureichend nachkommen und deswegen ein Bonitätsnegativmerkmal nicht rechtzeitig löschen oder wenn sie schuldhaft eine Person verwechseln oder in sonstiger Weise eine unzutreffende Information übermitteln.